

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Monzernheim für die Jahre 2018 / 2019

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Verfügung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Aufsichtsbehörde vom 26.04.2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2018	2019
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	900.225,00	830.155,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.001.595,00	886.290,00
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-101.370,00	-56.135,00
 2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-53.010,00	-13.270,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	42.000,00	42.000,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	90.700,00	1.200,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-48.700,00	+40.800,00
 der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+101.710,00	27.530,00

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2018	2019
zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
verzinsten Kredite auf	40.000,00 €	0,00 €
zusammen auf	0,00 €	0,00 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
Grundsteuer A auf	330 v.H.	330 v.H.
Grundsteuer B auf	400 v.H.	400 v.H.
Gewerbsteuer auf	365 v.H.	365 v.H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden		
für den ersten Hund	54,00 €	54,00 €
für den zweiten Hund	78,00 €	78,00 €
für jeden weiteren Hund	102,00 €	102,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	615,00 €	615,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	615,00 €	615,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	615,00 €	615,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgelegt:

	2018	2019
Wiederkehrender Beitrag für den Weinbergsschutz (Weinbergshutumlage)	49,00 €/ha	wird durch separaten Beschluss festgesetzt
Beiträge für Feld- und Weinbergswegen (Umlage der Wegeunterhaltungskosten)	0,15 €/Ar	wird durch separaten Beschluss festgesetzt

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 1.131.412,36 Euro. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt voraussichtlich 1.053.664,36 Euro und zum 31.12.2018 voraussichtlich 951.954,36 Euro.

§ 7
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen (Beschluss des Ortsgemeinderates vom 22.04.2008).

Monzernheim, den 09.05.2018

Münnemann
Ortsbürgermeister